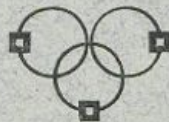


# STATUTEN

der k. k. priv.

# ASSICURAZIONI GENERALI



TRIEST

IM SELBSTVERLAGE DER GESELLSCHAFT.

1910.



K. K. PRIV.

# ASSICURAZIONI GENERALI

## STATUTEN

### I. HAUPTSTÜCK.

#### **Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.**

Art. 1. Die mit dem Vertrage vom 26. Dezember 1831 errichtete, handelsgerichtlich protokollierte anonyme Aktiengesellschaft „Assicurazioni Generali“ hat ihren Sitz in Triest mit einer Zentral-Direktion in Triest und einer Direktion in Venedig. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines jeden gesetzlich zulässigen Versicherungszweiges.

Art. 2. Der Betrieb der Gesellschaft zerfällt in die beiden Abteilungen *A* und *B* (Art. 8).

I. Die Abteilung *A* umfaßt:

- a)* die Versicherung gegen Feuer-, Blitz-, Explosions- und Bruch-Schäden;
- b)* die Land-, See- und Fluß-Transport-Versicherung;
- c)* die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl;
- d)* jeden anderen Versicherungszweig, dessen Einführung zukünftig beschlossen werden sollte.

Zur Einführung anderer Versicherungszweige ist ein von der Staatsbehörde genehmigter Beschluß der Generalversammlung erforderlich.

II. Die Abteilung *B* umfaßt die Versicherung auf das menschliche Leben, sowie die Invaliditäts- und Alters-Pensions-Versicherung.

In beiden Abteilungen betreibt die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft sowohl direkt als auch durch Rückversicherung.



Art. 3. Für jedes Uebereinkommen, durch welches der Versicherungsbestand der Gesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form an eine andere Gesellschaft übertragen wird, desgleichen für jedes Uebereinkommen, durch welches der Versicherungsbestand einer anderen Gesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form übernommen wird, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die staatliche Genehmigung ist auch erforderlich zur Uebertragung beziehungsweise Uebernahme eines ganzen Versicherungsbestandes oder einzelner Versicherungszweige im Wege totaler Rückversicherung.

Art. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Art. 5. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr Geschäft auf alle ihr zugänglichen Gebiete auszudehnen und Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen allerwärts zu errichten.

Art. 6. Die Gesellschaft wird rechtsgiltig verpflichtet durch die Unterschrift zweier Direktoren und des leitenden (General-) Direktors oder seines Stellvertreters, oder durch die Unterschrift zweier Direktoren und des Direktor-Sekretärs oder seines Stellvertreters, oder auch durch die Unterschrift dreier Direktoren.

Art. 7. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtsgiltig durch die zur Aufnahme offizieller Anzeigen bestimmten Zeitungen in Triest, Wien, Budapest, Venedig, Mailand und Rom.

## II. HAUPTSTÜCK.

### **Gesellschafts-Kapital und Anlage des gesellschaftlichen Vermögens.**

Art. 8. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich, nach dem Vertrage vom 26. Dezember 1831, 2,000.000.— fl. C.-M. betrug, durch Generalversammlungs-Beschluß vom 29. Dezember 1856 auf 4,000.000.— fl. C.-M. und durch Generalversammlungs-Beschluß vom 28. Juni 1880 auf 5.250.000.— fl. ö. W. gleich 10,500.000.— Kronen erhöht wurde, wurde durch Generalversammlungs-Beschluß vom 5. November 1906 auf 6,300.000.— fl. ö. W. gleich 12,600.000.— Kronen erhöht.

Der Erlös der auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 5. November 1906 neu emittierten 1000 Aktien wird in folgender Weise verwendet und gebucht:

- 1) mit K 630.000.— auf Rechnung des einbezahlten Gesellschaftskapitals,
- 2) mit K 525.000.— auf Rechnung der Gewinnreserve der Abteilung A,
- 3) mit K 525.000.— auf Rechnung der Gewinnreserve der Abteilung B.
- 4) Jener Betrag, welcher nach den sub 1, 2 und 3 erwähnten Dotierungen erübrigt, hat zur Ergänzung der Prämienreserve der Abteilung B behufs deren Überführung auf eine 3 $\frac{1}{2}$  prozentige Grundlage zu dienen. Ein etwaiger erübringender Rest hat der Gewinnreserve der Abteilung B zuzufließen.

Das Gesellschafts-Kapital ist zur einen Hälfte der Abteilung A, zur anderen Hälfte der Abteilung B zugeteilt und gutgeschrieben.

Das Vermögen jeder Abteilung darf für Zwecke der anderen Abteilung nicht verwendet werden.

Art. 9. Im Falle der Auflösung der Abteilung A wird der dieser Abteilung zugewiesene Teil des Aktien-Kapitals beziehungsweise der etwa erübrigende Rest desselben und alle freigewordenen Reserven der Abteilung A zur Erhöhung des Kapitals und der Reserven der Abteilung B verwendet.

Art. 10. Das gesellschaftliche Kapital verteilt sich auf sechs Tausend Stück auf Namen lautender Aktien (Form. A), jede zu Tausend und fünfzig fl. ö. W. gleich Zweitausendeinhundert Kronen, auf welchen Betrag jeder Aktionär drei Zehntel eingezahlt und für die übrigen sieben Zehntel einen Schuldschein zugunsten der Gesellschaft ausgestellt hat.

Die weiteren Einzahlungen, die, sei es durch Zuweisungen aus dem Ueberschusse der Jahresgebahrung, sei es infolge von Einforderungen nach Maßgabe des Artikels 14, erfolgen sollten, werden auf den Aktien sowie auf den betreffenden Schuldscheinen entsprechend vorgemerkt, und es werden die im Artikel 15 vorgesehenen Sicherstellungen entsprechend herabgesetzt.

Art. 11. Die ausgegebenen Aktien sind mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Sechstausend bezeichnet.

Art. 12. Jede weitere Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals darf nur nach Volleinzahlung der sechstausend Aktien erfolgen und unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Neue Aktien dürfen nicht unter dem Nominalbetrage ausgegeben werden; der erzielte Mehrerlös fließt den Reserven der Gesellschaft zu.

Jede Erhöhung des Aktienkapitals ist dem k. k. Handelsgericht anzuzeigen.

Art. 13. Die Aktien werden auf bestimmte Namen ausgegeben und sind unteilbar. Die Aktien können durch Abtretung übertragen werden. Eine solche Abtretung ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn sie von der Direktion anerkannt und in die Bücher der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt aber nicht verpflichtet.

Im Falle des Todes eines Aktionärs wird seinen Erben oder Rechtsnachfolgern der Termin eines Jahres seit eingetretenem Tode bewilligt, um die regelmäßige Umschreibung der einzelnen Aktien auf einen bestimmten Namen und die Erneuerung der Schuldscheine beziehungsweise der im Art. 15 vorgesehenen Sicherstellungen vorzunehmen. Die Direktion ist berechtigt, die Auszahlung der Dividenden und Superdividenden bis zu dem Zeitpunkte einzustellen, zu welchem den vorerwähnten Vorschriften vollständig entsprochen sein wird.

Art. 14. Auf die Aktien können, über die bereits einbezahlten Zehntel hinaus, noch weitere Einzahlungen, bis zum vollen Nominalbetrage jeder Aktie, eingefordert werden.

Die Direktion bestimmt, ob und wann eine Einzahlung notwendig ist, und setzt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrate den Zeitpunkt und die Art und Weise der Einzahlung fest.

Zugleich ist die Direktion verpflichtet, der Beschlußfassung der Generalversammlung die allfälligen Maßregeln zu unterbreiten, welche für den Fall zu ergreifen wären, daß noch weitere Einzahlungen notwendig werden sollten.

Art. 15. Die Direktion sorgt in Ansehung der Aktien Nr. 1 bis 4000 dafür, daß für die noch nicht eingezahlten Zehntel Sicherstellung geleistet werde. Sie ist auch berechtigt zu verlangen, daß statt der bisherigen eine andere Sicherstellung geleistet werde, ohne dieses Verlangen begründen zu müssen.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

- a) durch eine von der Direktion genehmigte Bürgschaft,
- b) durch Bestellung einer Hypothek auf Grundstücke,
- c) durch Erlag von öffentlichen Schuldverschreibungen, die nach ihrem Kurswert zur Zeit der Übergabe zu bewerten sind.

Die Aufforderung zur Leistung der Sicherstellung hat seitens der Direktion durch rekommandiertes Schreiben mit Retour-Rezepisse zu geschehen; diese Aufforderung ist, sofern die erste ohne Erfolg geblieben ist, in der nämlichen Weise noch zwei Mal in Zwischenräumen von je einer Woche zu wiederholen.

Sollte der Aktionär in der peremptorischen Frist von vier Wochen, vom Tage nach Empfang der dritten Aufforderung an gerechnet, die Sicherstellung überhaupt oder statt der bereits geleisteten die neue Sicherstellung nicht leisten, so steht der Direktion das Recht zu, den Verkauf der betreffenden Aktien an dritte Personen in der in dem nachstehenden Artikel 18 angegebenen Weise zu veranlassen, und der Aktionär bleibt nach der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches subsidiarisch haftbar.

Der Aktionär kann jedoch dem noch nicht erfolgten Verkaufe der Aktien vorbeugen, wenn er eine andere von der Direktion als gut befundene Sicherstellung leistet und zugleich die aufgelaufenen Kosten bezahlt.

Den Aktionären, welche ihren Wohnort nicht in Landesteilen haben, wo sich Agenturen der Gesellschaft befinden, wird statt der obenbezeichneten Frist ein Termin von sechzig Tagen eingeräumt.

Art. 16. Die Aufforderung zu den im Art. 14 erwähnten Einzahlungen hat seitens der Direktion durch rekommandiertes Schreiben mit Retour-Rezepisse zu geschehen; diese Aufforderung ist in der nämlichen Weise noch drei Mal in Zwischenräumen von je einer Woche so rechtzeitig zu wiederholen, daß die letzte Aufforderung wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlußtermin erfolgt.

Sollte der Aktionär bis zum Schlußtermin die Einzahlung nicht geleistet haben, so steht der Direktion das Recht zu, den Verkauf seiner Aktien auf die im Artikel 18 angegebene Art zu verfügen, und der Aktionär bleibt im Sinne der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches auch nach ausgeführtem Verkaufe subsidiarisch in Haftung.

Für die Aktionäre, welche ihren Wohnort nicht in Landesteilen haben, wo sich Agenturen der Gesellschaft befinden, kann ein längerer Einzahlungstermin festgesetzt werden.

Art. 17. Zu keiner Zeit und wegen keines, auch nicht wegen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Ereignisses können die Aktionäre verhalten werden, mehr als den noch schuldigen Teil des Aktienkapitals zu zahlen, oder die *bona fide* bereits bezogenen Dividenden und Superdividenden zurückzuzahlen.

Art. 18. Wenn ein Aktionär die ihm obliegenden Zahlungen nicht leistet, so läßt die Direktion seine Aktien durch einen beeedeten Handelsmakler (Börsensensal) an eine nach ihrem Ermessen entsprechende Person, welche die gehörige Sicherheit bietet, unter Vorbehalt der Subsidiarhaftung des Aktionärs im Sinne des Art. 223 des Handelsgesetzbuches, an der Börse verkaufen, es sei denn, daß sie es vorziehen sollte, den säumigen Aktionär beziehungsweise dessen Bürgen zu den in Rede stehenden Zahlungen zu verhalten.

Nach Abzug des der Gesellschaft zu vergütenden Betrages an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen allfälligen Forderungen wird der verbleibende Erlös dem ausgetretenen Aktionär zur Verfügung gestellt.

Art. 19. Wird über das Vermögen eines Aktionärs der Konkurs eröffnet, oder ist die Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs rechtmäßig erwiesen, so ist die Direktion berechtigt, mit dessen Aktien auf die in dem vorhergehenden Artikel angegebene Art zu verfügen. Der durch den Verkauf erzielte Erlös wird nach Abzug der Kosten, des allfälligen Verlustes gleichwie der allfälligen Gesellschaftsforderungen, dem überschuldeten Aktionär oder den Berechtigten zur Verfügung gestellt.

Art. 20. Abtretungen von Aktien an Dritte, welche seitens eines Aktionärs erfolgen, an den die Gesellschaft eine Forderung hat, sind so lange unwirksam, bis die Forderung nicht liquidiert und bezahlt ist; bis zur erfolgten Zahlung hat die Gesellschaft das Recht, die fälligen Dividenden und Superdividenden zurückzubehalten.

Art. 21. A) Die Prämien- und Schadenreserven der Abteilung A und sämtliche Vermögensbestände der Abteilung B müssen wie folgt angelegt werden:

1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren;

2. In zinstragenden inländischen Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises durch Hypotheken oder durch andere Lasten beschwert bleiben;

3. In pupillarsicheren inländischen Hypothekendarlehen auf Grundstücke;

4. In Einlagen bei inländischen Sparkassen;

5. Im Escompte von Wechseln, welche sich zum Escompte bei der österreichisch-ungarischen Bank eignen;

6. In Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Polizzen der Gesellschaft, jedoch keinesfalls über den Betrag ihres Rückkaufswertes;

7. In Darlehen auf die sub 1 angeführten Wertpapiere, und zwar nur bis zum Betrage von 80% des börsenmäßigen Kurswertes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane, abzüglich der Gebühren, entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf;

8. In Einlagen bei akkreditierten inländischen Kredit-Instituten im Kontokorrent-Geschäfte oder gegen Kassascheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte es erfordert;

9. In den anderen vom Gesetze oder von Ministerialverordnungen gestatteten Arten.

*B)* Hinsichtlich der von der Gesellschaft abgeschlossenen ausländischen Versicherungen gelten außerdem als zur Bedeckung der Prämien- und Schadenreserven geeignet jene ausländischen Anlagewerte, welche den einschlägigen Vorschriften der betreffenden Staaten entsprechen, oder in Ermangelung solcher Vorschriften jene ausländischen Anlagewerte, welche bezüglich ihrer Qualität den vorbezeichneten Anlagewerten entsprechen.

*C)* Die sonstigen Kapitalien der Abteilung *A* dürfen auch in anderen von der Direktion passend erachteten Arten angelegt werden, die dem Erfordernis der Sicherheit entsprechen.

### III. HAUPTSTÜCK.

#### Verwaltung der Gesellschaft.

##### *A)* Die Generalversammlung.

Art. 22. Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre; ihre statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für die Aktionäre und für die Verwaltung der Gesellschaft rechtsverbindlich.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche und werden in Triest abgehalten.

Die ordentliche Generalversammlung, in welcher den Aktionären die Rechnungsabschlüsse des vorhergehenden Jahres vorgelegt werden und über die Geschäftsführung der Gesellschaft Bericht erstattet wird, hat spätestens im Monate Juni eines jeden Jahres stattzufinden.

Art. 23. Jede Generalversammlung wird in der Regel von der Direktion einberufen.

Sie kann aber auch vom Verwaltungsrate einberufen werden, wenn die Direktion in der ihr vom Verwaltungsrat vorgezeichneten Frist die von demselben beschlossene Einberufung unterläßt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann von der Direktion, im Bedarfsfalle vom Verwaltungsrat, und muß jedenfalls dann einberufen werden, wenn eine Anzahl von Aktionären dies verlangt, welche zusammen mindestens ein Sechstel der ausgegebenen Aktien besitzen und Anträge zur Verhandlung bringen wollen, und wenn der Verwaltungsrat findet, daß diese Anträge Gegenstände betreffen, deren Verhandlung nach den Bestimmungen der Artikel 28 und 29 einer Generalversammlung zusteht.

Jedenfalls sind aber die Anträge der Aktionäre der nächsten ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen, damit sie sich über ihre eigene Kompetenz ausspreche und, findet sie diese begründet, sofort zur Verhandlung und Beschlußfassung bezüglich der in Rede stehenden Anträge schreite.

Art. 24. Eine Generalversammlung ist rechtsgiltig einberufen, sobald die bezügliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Art. 7 erfolgt ist. Unabhängig hiervon sendet die Direktion jedem Aktionär eine besondere Einladung zu, und zwar an die Adresse, welche er selbst in das Aktien-Register zu Triest eintragen läßt.

Die Kundmachung muß mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Generalversammlung erfolgen.

In der Kundmachung beziehungsweise dem Einladungsschreiben sind die Gegenstände der Verhandlung zu bezeichnen. Die Vorschläge eines oder mehrerer Aktionäre, welche der Zentral-Direktion in Triest bis Ende Februar zugekommen sind, müssen in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die zu einem späteren Zeitpunkt oder während der Generalversammlung eingebrachten Anträge können nur in der nächsten Generalversammlung, nachdem sie in

dem betreffenden Einladungsschreiben bezeichnet wurden, in Verhandlung genommen werden.

Die Anträge dürfen sich jedoch nur auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Artikeln 28 und 29 als zur Verhandlung durch eine Generalversammlung geeignet angeführt sind; dem Verwaltungsrate steht das Recht zu, sich über die Zulässigkeit der einzelnen Anträge auszusprechen. Findet der Verwaltungsrat, daß dieselben nicht vor die Generalversammlung gehören, so müssen sie ihr dennoch vorgelegt werden, damit sie sich auf Verlangen der Antragsteller über ihre eigene Kompetenz aussprechen und meritorisch entscheiden könne.

Ueber Gegenstände, welche in der Kundmachung beziehungsweise der Einladung nicht bezeichnet wurden, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Art. 25. Die Aktionäre haben das Recht, in der Generalversammlung persönlich zu erscheinen oder sich durch andere Aktionäre vertreten zu lassen; sie müssen jedoch wenigstens zehn Tage vor Abhaltung der Generalversammlung in die Bücher der Gesellschaft eingetragen worden sein, um an derselben teilnehmen zu können.

Minderjährige, Kuranden und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen beziehungsweise statutarischen Vertreter oder durch deren Bevollmächtigte aus, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Frauen können ihr Stimmrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Das Verzeichnis der Aktionäre, welche berechtigt sind, in der Generalversammlung zu erscheinen, liegt sechs Tage vor ihrer Abhaltung in der Kanzlei der Zentral-Direktion und der Direzione veneta für die Aktionäre zur Einsicht auf. Die Vollmachten zur Vertretung von Aktionären in der Generalversammlung müssen spätestens bis Mittag des der Abhaltung vorhergehenden Tages in der Kanzlei der Zentral-Direktion vorgewiesen und hinterlegt werden. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes werden sie nicht mehr angenommen.

Art. 26. Die tausend Aktien, welche die Nummern 1 bis 1000 tragen, geben das Recht auf eine Stimme, auch wenn der Aktionär deren weniger als fünf besitzt; die übrigen Aktien verleihen das Recht auf eine Stimme nur dann, wenn einem Aktionär deren wenigstens fünf gehören.

Aktionäre, welche 6 bis 10 Aktien besitzen, haben zwei Stimmen, solche im Besitze von 11 bis 15 Aktien haben drei Stimmen; für je weitere 10 Aktien gebührt dem Aktionär noch je eine Stimme.

Ein Aktionär kann jedoch weder mehr als zwanzig Stimmen mit Einrechnung jener der von ihm vertretenen Aktionäre haben, noch sich durch mehr als einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 27. Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitze des Präsidenten der Direktion (Art. 32). Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Präsidenten führt der seiner Erwählung nach älteste Direktor den Vorsitz, wobei das Datum der erstmaligen Erwählung zum Direktions-Mitgliede maßgebend ist. Sind mehrere Direktoren zu gleicher Zeit erwählt worden, so giebt das Lebensalter den Ausschlag. Der zum Vorsitz Berufene kann jedoch diesen Auftrag einem anderen Direktor übertragen.

Art. 28. Der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse auf Grund der vom Verwaltungsrat erstatteten Berichte und gestellten Anträge;
- b) die Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insoweit hierüber nicht schon die Statuten (Art. 51) verfügen;
- c) die Wahl der Direktoren, der Verwaltungsräte, der Revisoren und der Revisoren-Stellvertreter.

An der Abstimmung über die sub Litt. a dieses Artikels bezeichneten Gegenstände dürfen sich die Direktions-Mitglieder weder mit ihren eigenen noch mit den Stimmen anderer Aktionäre beteiligen.

Art. 29. Ferner sind der Generalversammlung vorbehalten:

- a) die Einführung eines neuen Versicherungszweiges;
- b) die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals;
- c) die Beschlußfassungen über die weiteren Einzahlungen auf das Nominalkapital der Aktien, unbeschadet der der Direktion auf Grund des Art. 14 Absatz 2 zustehenden Befugnis;
- d) die Aenderung der Statuten;
- e) die Auflassung einer Abteilung durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft;
- f) die Auflassung einer Abteilung;

- g) die Auflösung der Gesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft;
- i) die Ernennung der Liquidatoren und die Bestimmung ihrer Entlohnung;
- k) die Feststellung der bei der Liquidation einzuhaltenden Grundsätze.

Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse, welche die sub Litt. *a, b, d, e, g, k*, dieses Artikels bezeichneten Gegenstände betreffen, treten erst nach erlangter Genehmigung durch die Staatsbehörde in Rechtskraft.

Art. 30. In der Regel ist die Generalversammlung beschlußfähig, wenn in derselben wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten ist. Die mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für die Gesellschaft bindend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlußfassung über die sub Litt. *a, b, g, h* des vorstehenden Artikels bezeichneten Gegenstände ist es jedoch erforderlich, daß in der Generalversammlung wenigstens drei Viertel der Aktien vertreten sind und daß die Beschlüsse wenigstens mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßt werden.

Sollten in der zur Verhandlung über die sub Litt. *a, b, g, h* des vorstehenden Artikels erwähnten Gegenstände einberufenen Generalversammlung die vertretenen Aktien nicht die Höhe von drei Vierteln der ausgegebenen Aktien erreichen, so wird mit einem Zwischenraume von wenigstens fünfzehn Tagen zur Beschlußfassung über die nämlichen Gegenstände eine neue Generalversammlung einberufen, deren Beschlüsse rechtsverbindlich sein sollen, wenn in derselben auch nur die Hälfte der ausgegebenen Aktien vertreten ist; zur Beschlußfassung ist jedoch die Zweidrittelmajorität erforderlich.

Sollte auch in dieser zweiten Generalversammlung die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten sein, so wird eine neue Versammlung nach Ablauf von wenigstens zehn Tagen abgehalten, und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der hierbei vertretenen Aktien, ohne Rücksicht auf die Anzahl dieser letzteren, gefaßt wurden.

Diese letztere Vorschrift findet auch bei jeder zweiten Generalversammlung Anwendung, welche zur Verhandlung über andere der in den Art. 28 und 29 bezeichneten

Gegenstände einberufen wurde, wenn die in der ersten Versammlung vertretenen Aktien nicht wenigstens die Hälfte der ausgegebenen Aktien erreichen sollten.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind am Fuße der Kundmachung und des Einladungsschreibens abzudrucken.

Art. 31. Wenn die Generalversammlung keine abweichende Verfügung trifft, so geschehen die Abstimmungen geheim durch Stimmzettel.

Bei Eröffnung der Generalversammlung ernennt dieselbe aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren. Die beiden Skrutatoren verzeichnen die Abstimmungen, nehmen an der Aufnahme des Protokolles Teil, unterfertigen dasselbe mit dem Vorsitzenden und verfassen im Einvernehmen mit Letzterem einen Auszug aus dem Protokoll, welcher allen Aktionären mitgeteilt wird.

In den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen müssen die Protokolle der Generalversammlung von einem Notar aufgenommen werden.

#### B) Die Direktion.

Art. 32. Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches; sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die Direktion teilt sich in «Zentral-Direktion» und «Direzione veneta» und besteht aus elf Direktoren, einem leitenden (General-) Direktor, einem Direktor-Sekretär, einem leitenden (General-) Direktor-Stellvertreter und einem Direktor-Sekretär-Stellvertreter.

Sieben Direktoren, der leitende (General-) Direktor und der leitende (General-) Direktor-Stellvertreter haben ihren ordentlichen Wohnsitz in Triest und bilden die Zentral-Direktion mit dem Sitze in Triest.

Vier Direktoren, der Direktor-Sekretär und der Direktor-Sekretär-Stellvertreter haben ihren Wohnsitz in Venedig und bilden die Direzione Veneta mit dem Sitze in Venedig.

Es ist jedoch zulässig, daß sowohl zwei Mitglieder der Zentral-Direktion als auch zwei Mitglieder der Direzione Veneta ihren Wohnsitz außerhalb Triests beziehungsweise außerhalb Venedigs haben.

Die Direktoren werden von der Generalversammlung von drei zu drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Bei Ergänzungswahlen bekleiden die neuerwählten Direktions-Mitglieder ihr Amt für die Zeit bis zum Ablaufe des Trienniums.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Der leitende (General-) Direktor wird über Vorschlag der Direktion vom Verwaltungsrate ernannt.

Der leitende (General-) Direktor-Stellvertreter wird von der Zentral-Direktion ernannt.

Der Direktor-Sekretär wird über Vorschlag der Direktion Veneta von der Direktion ernannt; der Direktor-Sekretär-Stellvertreter wird von der Direktion Veneta ernannt.

*Transitorische Bestimmung.*

Die derzeitigen Vize-Direktoren erhalten, ohne daß es hiezu einer neuen Wahl bedürfte, den Titel von Direktoren.

Der derzeitige General-Sekretär, der derzeitige General-Sekretär-Stellvertreter, der derzeitige Sekretär und der derzeitige Sekretär-Stellvertreter, erhalten, ohne daß es einer neuen Ernennung bedürfte, je den Titel eines leitenden (General-) Direktors, eines leitenden (General-) Direktor-Stellvertreters, eines Direktor-Sekretärs und eines Direktor-Sekretär-Stellvertreters.

Art. 33. Jeder von der Generalversammlung gewählte Direktor hat binnen zehn Tagen nach Empfang der Verständigung von seiner Wahl in die Gesellschaftskasse acht Aktien der Gesellschaft zu erlegen. Diese Aktien müssen auf den Namen des betreffenden Direktors lauten und haften ausschließlich für dessen Geschäftsführung. Der Nichterlag der Aktien gilt als Ablehnung der Wahl.

Die hinterlegten Aktien dürfen während der ganzen Funktionsdauer und bis die Generalversammlung die Rechnungsabschlüsse über das letzte Geschäftsjahr, in welchem das betreffende Direktions-Mitglied im Amte gewesen ist, genehmigt hat, weder zu anderen Zwecken vinkuliert noch veräußert noch zurückgestellt werden.

Art. 34. Alle Geschäfte von allgemeinem Charakter werden bei der Zentral-Direktion verhandelt; die Direktion Veneta wird zu den betreffenden Sitzungen eingeladen und nimmt, sofern sie der Einladung Folge leistet, an den Beratungen Teil. Was die Beziehungen zwischen der Zentral-Direktion und der Direktion Veneta betrifft, so wird bestimmt, daß in den Wirkungskreis der letzteren die Erledigung aller im Königreich Italien und in dessen Kolonien, und in der italienischen Schweiz, dagegen in den Wirkungskreis der ersteren alle in den übrigen Ländern vorkommenden Geschäfte gehören.

Die näheren Beziehungen zwischen den beiden Direktionen, die genauere Bezeichnung der Gegenstände von allgemeinem Charakter und die Geschäftsordnung für die eine und die andere Direktion werden durch ein eigenes Reglement bestimmt.

Die Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen und jene der Nettoprämien für die Abteilung *B* stehen der Zentral-Direktion zu und unterliegen der staatlichen Genehmigung.

Art. 35. Zur Giltigkeit der Beschlüsse jeder Direktion ist es erforderlich, daß alle Mitglieder derselben eingeladen wurden und die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Sitzung Teil nimmt und daß die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

Der leitende (General-) Direktor-Stellvertreter und der Direktor-Sekretär-Stellvertreter sind nur im Falle der Abwesenheit des leitenden (General-) Direktors beziehungsweise des Direktor-Sekretärs stimmberechtigt.

Der Vorsitz bei den Sitzungen der Zentral-Direktion und der Direzione Veneta gebührt dem Präsidenten der Direktion. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung gebührt der Vorsitz dem der Erwählung nach ältesten Direktor; sind mehrere Direktoren zu gleicher Zeit gewählt worden, so giebt das Lebensalter den Ausschlag.

Art. 36. Die Direktionen können in einzelnen Fällen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, eines ihrer Mitglieder oder eine dritte Person zu Handlungen delegieren, welche ihnen durch das Statut zukommen, immer jedoch mittelst besonderer, von Fall zu Fall zu erlassender Vollmacht.

Dem leitenden (General-) Direktor ist die technische und administrative Geschäftsführung hinsichtlich aller von der Zentral-Direktion abhängigen Geschäfte zugewiesen, dem Direktor-Sekretär hingegen die technische und administrative Geschäftsführung hinsichtlich aller von der Direzione Veneta abhängiger Geschäfte (Art. 34).

Der leitende (General-) Direktor-Stellvertreter steht dem leitenden (General-) Direktor bei und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung; desgleichen steht der Direktor-Sekretär-Stellvertreter dem Direktor-Sekretär bei und vertritt diesen letzteren im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

Die auf die technische und administrative Geschäftsführung bezüglichen Geschäftsobliegenheiten und Befugnisse des leitenden (General-) Direktors, des leitenden (General-) Direktor-Stellvertreters, des Direktor-Sekretärs

und seines Stellvertreters, werden in der ihnen von der Zentral-Direktion beziehungsweise von der Direzione Veneta ausgestellten General-Vollmacht ausführlicher bestimmt.

Die Direktionen sind befugt, an ihrem Sitze Prokuristen mit kollektiver Firmazeichnung zu ernennen, welche den leitenden (General-) Direktor beziehungsweise den Direktor-Sekretär und deren Stellvertreter im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

Diese Prokuristen haben ihrer Unterschrift einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen.

Innerhalb der in diesem Artikel bestimmten Grenzen genügt die Unterschrift des Delegierten, beziehungsweise des leitenden (General-) Direktors oder des Direktor-Sekretärs oder des betreffenden Stellvertreters oder die Unterschrift der Prokuristen, um die Gesellschaft zu verpflichten.

Art. 36 *a*. Die Direktion ist berechtigt, nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrates in jenen Hauptstädten, wo sie dies für zweckentsprechend erachtet, Spezial-Komités aus dem Kreise der Aktionäre einzusetzen, mit dem durch ein besonderes Reglement festgesetzten Wirkungskreise.

Art. 37. Die Entlohnung der von der Generalversammlung gewählten Direktoren, des leitenden (General-) Direktors und der Revisoren beträgt 10% des aus der Gesamt-Gewinn- und Verlust-Rechnung sich ergebenden Reingewinnes nach Vorwegnahme von vier Prozent des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven (Art. 48).

Diese Entlohnung ist mit einem jährlichen Mindestbetrag von K. 5000.— für jeden der Direktoren und für den leitenden (General-) Direktor und von K. 600.— für jeden Revisor garantiert.

Art. 38. Von der im vorstehenden Artikel, erster Absatz, bestimmten Entlohnung gebührt  $\frac{1}{72}$  einem jeden der drei Revisoren; die verbleibenden  $\frac{69}{72}$  werden unter die von der Generalversammlung gewählten Direktoren und den leitenden (General-) Direktor in der von der Direktion selbst mittelst eines internen Reglements bestimmten Art verteilt.

Die Direktion ist berechtigt, den im Art. 36 *a*) erwähnten Komités einen höchstens einprozentigen Anteil vom Reingewinne zuzuweisen, der nach Vorwegnahme von vier Prozent des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven (Art. 48) verbleibt.

### C. Die Revisoren.

Art. 39. Zur Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse werden von der Generalversammlung unter den Aktionären auf eine dreijährige Dauer drei Revisoren und drei Revisoren-Stellvertreter, je zwei mit dem Wohnsitz in Triest und je einer mit dem Wohnsitz im Königreich Italien, gewählt. Die Revisoren und Revisoren-Stellvertreter können nicht zugleich Funktionäre der Gesellschaft sein.

Bei Ergänzungswahlen bekleiden die neu erwählten Revisoren oder Revisoren-Stellvertreter ihr Amt nur für die Zeit bis zum Ablaufe des Trienniums.

Wenn einer oder mehrere Revisoren mit Tod abgehen oder aus welchem Grunde immer verhindert sind, ihres Amtes zu walten, so werden die betreffenden Funktionen von den Revisoren-Stellvertretern nach der Reihenfolge des Datums ihrer Wahl ausgeübt. Sind mehrere Revisoren-Stellvertreter zu gleicher Zeit gewählt worden, so giebt das Lebensalter den Ausschlag.

Die in den Art. 37 und 38 festgestellten Bezüge stehen denjenigen Revisoren oder Revisoren-Stellvertretern zu, die ihres Amtes gewaltet haben.

Die Revisoren haben die Rechnungsabschlüsse und ihren Bericht an die Prüfungskommission zu leiten.

### D. Prüfungskommission.

Art. 40. Die Prüfungskommission wird alljährlich vom Verwaltungsrate gewählt und besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei in Triest und eines im Königreich Italien wohnhaft sind.

Die Kommission prüft die Rechnungsabschlüsse und die Berichte der Revisoren und übersendet sie im Wege der Direktion mit den etwa von ihr notwendig befundenen Aenderungen und Zusätzen dem Verwaltungsrate, damit dieser nach Prüfung der von der Direktion gegebenen Aufklärungen die endgiltigen, der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge zur Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Bestimmung der Superdividende beschließe.

### E. Der Verwaltungsrat.

Art. 41. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünfundzwanzig und höchstens fünfzig Mitgliedern, und zwar:

- a) aus den von der Generalversammlung gewählten Direktoren, dem leitenden (General-) Direktor und dem Direktor-Sekretär (Art. 32),

b) aus den Revisoren und Revisoren-Stellvertretern (Art. 39) und

c) aus den sonstigen von der Generalversammlung gewählten Aktionären, wobei vier der letzteren in Triest und drei in Venedig wohnhaft sein müssen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muß ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich haben.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates bekleiden ihr Amt durch drei Jahre und sind wieder wählbar. Bei Ergänzungswahlen bekleiden die neuerwählten Verwaltungsräte ihr Amt nur für die Zeit bis zum Ablaufe des Trienniums.

Die nicht in Triest wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Stellvertreter aus der Mitte der in Triest wohnhaften Aktionäre zu ernennen, um durch dieselben im Falle ihrer Abwesenheit bei den Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten zu werden.

Die im Königreiche Italien wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrates bilden einen engeren, der Direzione Veneta beigegebenen Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat hält nach Einberufung aller Mitglieder ohne Ausnahme Plenarsitzungen in Triest, dann engere Versammlungen in Venedig oder anderswo nach Einberufung der im Königreiche Italien wohnhaften Mitglieder.

Art. 42. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Zentral-Direktion einberufen; die Einberufung hat nach Erfordernis, jedoch wenigstens viermal im Jahre und außerdem jederzeit auf Verlangen von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates zu erfolgen. Kommt die Zentral-Direktion dieser ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann der Verwaltungsrat sich selbst mittelst eines von sechs Verwaltungsrats-Mitgliedern unterzeichneten Einladungsschreibens einberufen.

In den Sitzungen des Verwaltungsrates führt jenes Mitglied der Direktion den Vorsitz, welchem nach Art. 27 in den Generalversammlungen der Vorsitz gebührt.

Die Einberufung des Verwaltungsrates geschieht entweder mittelst rekommandierten Schreibens unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Tage, oder in dringenden Fällen durch Telegramm mindestens zwei Tage vor der Sitzung.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn zu der betreffenden Sitzung alle Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen wurden und zwölf der Direktion nicht angehörige

Mitglieder sowie drei Direktions-Mitglieder daran Teil nehmen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ueber jede Sitzung des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem von demselben bestimmten Schriftführer sowie von zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet wird.

Der Richtigbefund des Protokolls hat in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu geschehen.

Die Direzione Veneta beruft mindestens zweimal im Jahre den engeren ihr beigegebenen Verwaltungsrat ein; sie ist jedoch verpflichtet, denselben einzuberufen, sobald drei Mitglieder des engeren Verwaltungsrates es verlangen.

Der engere Verwaltungsrat hat sich insbesondere mit solchen Fragen zu beschäftigen, welche die Verwaltung der Realitäten der Gesellschaft im Königreiche Italien betreffen.

Der engere Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn fünf der Direktion nicht angehörende Mitglieder des Verwaltungsrates und zwei Mitglieder der Direktion anwesend sind.

Die Protokolle des engeren Verwaltungsrates werden der Zentral-Direktion mitgeteilt.

Art. 43. Dem Verwaltungsrate liegt es ob:

- a) die Prüfungs-Kommission (Art. 40) alljährlich zu ernennen;
- b) die Schlußanträge, welche von den Revisoren und von der Prüfungskommission nach vorgenommener Prüfung der Rechnungsabschlüsse dem Verwaltungsrate vorgelegt werden, in Beratung zu ziehen und die ihm notwendig scheinenden Aenderungen zu beschließen;
- c) die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge, welche die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und die Festsetzung der Superdividende zum Gegenstande haben, zu bestimmen;
- d) von allen Angelegenheiten Kenntnis zu nehmen, welche auf die Verwaltung im Allgemeinen und insbesondere auf jene der gesellschaftlichen Realitäten Bezug haben;
- e) über die von der Direktion gestellten Anträge wegen Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten Beschluß zu fassen, wenn der Preis der zu erwerbenden

oder zu veräußernden Realität den Betrag von 40.000.— Kronen übersteigt; in den Fällen eines geringeren Betrages steht die Befugnis der Beschlußfassung der Direktion zu.

Dem Verwaltungsrate liegt es ferner ob:

- f)* den Vorschlag der Zentral-Direktion wegen der Ernennung oder Entlassung des leitenden (General-) Direktors zu genehmigen;
- g)* nötigenfalls Ersatzmitglieder der Direktion und des Verwaltungsrates bis zum Zusammentritte der nächsten Generalversammlung zu ernennen;
- h)* die organischen Reglements und deren Abänderungen zu beraten und zu beschließen;
- i)* die Pensionsreglements und deren Abänderungen zu genehmigen;
- k)* über solche Anträge zu entscheiden, welche ein Mitglied des Verwaltungsrates der Direktion vor Versendung der Tagesordnung vorgelegt hat und über welche die Direktion gutachtlichen Bericht erstatten soll;
- l)* sein Gutachten darüber abzugeben, ob die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge sich nur auf solche Gegenstände beziehen, über welche dieser die Beschlußfassung nach den Art. 28 und 29 vorbehalten ist;
- m)* sein Gutachten über die Einführung neuer Versicherungszweige, über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und über die Auflösung der Gesellschaft abzugeben;
- n)* auf Antrag der Direktion über die Auflassung eines Versicherungszweiges zu beschließen;
- o)* sein Gutachten über die Statuten-Aenderungen abzugeben, welche die Direktion der Generalversammlung vorzuschlagen beabsichtigt;
- p)* den Zeitpunkt und die Modalitäten der im Sinne des Art. 14 zu leistenden Einzahlungen festzusetzen;
- q)* die Einberufung einer Generalversammlung zu beschließen und sie ohne Weiteres zu veranlassen, falls die Direktion dieselbe in der vom Verwaltungsrat ihr vorgezeichneten Frist nicht veranlaßt haben sollte. (Art. 23).

Art. 44. Die Entlohnung des Verwaltungsrats beträgt 2% des aus der Gesamt-Gewinn- und Verlust-Rechnung sich ergebenden Reingewinnes, nach Vorwegnahme von vier Prozent des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven (Art. 48).

Von dieser Entlohnung wird eine Hälfte unter die Verwaltungsräte mit Ausnahme der Direktions-Mitglieder im Verhältnisse zur Anzahl der Verwaltungsrats-Sitzungen bei der Zentral-Direktion, an welchen jeder Verwaltungsrat persönlich teilgenommen hat, verteilt; die andere Hälfte wird unter die Verwaltungsräte mit Ausnahme der Direktions-Mitglieder und der Revisoren, ohne Rücksicht auf ihre Teilnahme an den Sitzungen, verteilt. Die Verteilung dieser zweiten Hälfte wird zu gleichen Teilen unter alle Verwaltungsräte vorgenommen, wobei jedoch die Revisoren-Stellvertreter und die Prüfungskommissäre je einen doppelten Anteil zu erhalten haben.

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche der Direktion nicht angehören und ihren Wohnsitz nicht an dem Orte haben, wo der Verwaltungsrat sich versammelt, erhalten den Ersatz ihrer Fahrtauslagen und überdies eine Tagesentschädigung von dreißig Kronen.

Den Mitgliedern, welche der Direktion nicht angehören, beziehungsweise ihren sie bei den Sitzungen vertretenden Stellvertretern, gebührt für jede Sitzung, der sie beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke, welche bei Auszahlung der Dividende mit zwanzig Kronen eingelöst wird.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Fahrtauslagen, Tagesentschädigungen und Anwesenheitsmarken der Revisoren, Revisoren-Stellvertreter und Prüfungskommissäre.

#### IV. HAUPTSTÜCK.

##### Rechnungsabschlüsse.

Art. 45. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.

Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Aufstellung der Rechnungsabschlüsse und die Rechnungslegung erfolgen unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der §§ 27 bis 35 der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, für jede der beiden Abteilungen A und B gesondert.

Der Rechenschaftsbericht an die Generalversammlung kann jedoch für beide Abteilungen zusammen erstattet werden.

Die Rechnungsabschlüsse und der Rechenschaftsbericht sind samt den vorgeschriebenen Belegen, Erläuterungen und statistischen Nachweisen längstens bis Ende Juni in authentischer Form der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Gesellschaft veröffentlicht die Rechnungsabschlüsse, in Gemäßheit der geltenden Vorschriften, in den im Art. 7 bezeichneten Zeitungen.

Aus den Gewinn- und Verlust-Rechnungen und den Bilanzen der beiden Abteilungen *A* und *B* wird auch eine Gesamt-Gewinn- und Verlust-Rechnung und eine Gesamtbilanz gebildet.

Art. 46. Die Rechnungsabschlüsse sind dem Verwaltungsrat und den Revisoren mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 47. Die Rechnungsabschlüsse und die Berichte der Revisoren und Prüfungskommissäre, sowie die Vorschläge des Verwaltungsrates liegen für die Aktionäre drei Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Direktion zur Einsicht auf und werden später, zugleich mit den in der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen, denselben mittelst gedruckten Zirkulars mitgeteilt.

Art. 48. Für jede der Abteilungen *A* und *B* ist eine Gewinnreserve gebildet. Diese hat den Zweck, die Garantien der Gesellschaft zu erhöhen, und muß mittelst der im Art. 51 bestimmten Zuweisungen solange erhöht werden, bis sie die Hälfte des der betreffenden Abteilung zugewiesenen Teiles des Gesellschaftskapitals erreicht.

Wird die Gewinnreserve in Anspruch genommen, so erfolgt in den darauf folgenden Jahren die Ergänzung durch Zuweisungen in der Höhe von mindestens 15% des Jahres-Ueberschusses.

Art. 49. Außer der im Art. 48 festgesetzten Gewinnreserve ist auch eine Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere gebildet; dieselbe erhält ihre Zuweisungen aus den buchmäßig sich ergebenden (nicht realisierten) Kursgewinnen an Wertpapieren und dient zur Deckung von buchmäßigen Kursverlusten.

Art. 50. Ferner sind mittelst der im Art. 51 bestimmten Zuweisungen folgende Reserven gebildet:

- a) eine Ergänzungsreserve für Kursschwankungen der Wertpapiere, die ebenfalls den im vorstehenden Artikel angedeuteten Zwecken zu dienen hat,

- b) eine Immobilier-Reserve, die dazu bestimmt ist, die Wertverminderung der gesellschaftlichen Realitäten auszugleichen.

Art. 51. Ergiebt die Gesamt-Gewinn- und Verlust-Rechnung einen aktiven Ueberschuß, so wird derselbe wie folgt verteilt:

I. Vorweg ist ein Betrag auszuschneiden, welcher zur Bezahlung einer Dividende in der Höhe von vier Prozent des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven (Art. 48) zu dienen hat.

Der Rest wird:

- a) mit 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> der Gewinnreserve der beiden Abteilungen zugewiesen, welche auf die zwei Abteilungen nach Maßgabe des von ihnen erzielten Gewinnes aufzuteilen sind; diese Zuweisung wird nach den Bestimmungen des Artikels 48 eingestellt oder erhöht;
- b) zur Entlohnung der Direktion, der Revisoren und des Verwaltungsrates nach den Bestimmungen der Art. 37, 38 und 44 verwendet.

II. Der übrig bleibende Gewinn findet folgende Verwendung:

A. 12 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>100</sub> werden:

- a) zu zwei Dritteln der Ergänzungs-Reserve für Kursschwankungen zugewiesen, und zwar so lange, bis die im Art. 49 bestimmte Reserve zuzüglich dieser Ergänzungs-Reserve einen Betrag erreicht, welcher dem nachbezeichneten Anteil vom Kurswert am 31. Dezember jeden Jahres der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Wertpapiere gleichkommt:
  1. für Pfandbriefe und Eisenbahnobligationen 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub>,
  2. für Staatsschuldverschreibungen 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub>,
  3. für Aktien und andere nicht unter 1. und 2. fallende Effekten 15<sup>0</sup>/<sub>100</sub>,
- b) zu einem Drittel der Immobilier-Reserve zugewendet.

B. Die übrigen 87 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>100</sub> werden nach den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung verwendet.

III. Falls und sobald die Kursschwankungs-Reserve und die Ergänzungs-Reserve für Kursschwankungen zusammengenommen einen Betrag erreichen, der den unter II. A. a) dieses Artikels bezeichneten Anteilen entspricht, so werden 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des ad II. übrig bleibenden Gewinnes für die Immobilier-Reserve und die übrigen 90<sup>0</sup>/<sub>100</sub> nach den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung verwendet.

Art. 52. Sollten die zusammengefaßten Saldi der beiden Gewinn- und Verlust-Rechnungen nicht genügen, um eine Dividende von vier Prozent des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven (Art. 48) zu verteilen, so wird der etwa fehlende Teil der Gewinnreserve der Abteilung A entnommen.

Sollte sich aus den zusammengefaßten Saldi ein Verlust ergeben, so wird letzterer von der Gewinn-Reserve der bezüglichen Abteilung und für jenen Teil getragen, mit welchem die Abteilung zu dem Verluste beigetragen hat. Die Bezahlung der Dividende wird in diesem Falle durch Entnahme aus der Gewinnreserve der Abteilung A bestritten; jedoch darf der Betrag von Kronen 525.000.—, welcher dieser Reserve anlässlich der durch die außerordentliche Generalversammlung vom 5. November 1906 beschlossenen Emission von 1000 Aktien zugewiesen wurde, zu einer allfälligen Bezahlung oder Ergänzung der Dividende nicht verwendet werden.

In keinem Falle darf zur Verteilung der Dividende die Gewinn-Reserve der Abteilung B geschmälert werden.

## V. HAUPTSTÜCK.

### Streitigkeiten.

Art. 53. Die aus den Gesellschaftsverhältnissen unter den Aktionären oder zwischen solchen und der Gesellschaft etwa entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Kollegium von drei Schiedsrichtern entschieden.

Die klagende Partei hat der Gegenpartei ihr Begehren und den Namen des von ihr bestellten Schiedsrichters zur Kenntnis zu bringen.

Wenn der Gegner binnen vierzehn Tagen den zweiten Schiedsrichter nicht bestellen oder dem Kläger nicht anzeigen sollte, so erfolgt die Bestellung durch das Gericht, welches zur Entscheidung des Rechtsstreites berufen wäre.

Die beiden ersten Schiedsrichter wählen den Obmann. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen können, so erfolgt die Bestellung durch das Gericht, welches zur Entscheidung des Rechtsstreites berufen wäre.

Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, die für die Verhandlungen vor Gericht vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen zu beobachten; sie haben die Streitigkeit in Form eines freundschaftlichen Ausgleiches

beizulegen, und ihr Schiedsspruch hat für die Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles.

Was im gegenwärtigen Artikel nicht vorgesehen ist, unterliegt den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

## VI. HAUPTSTÜCK.

### **Staats-Aufsicht.**

Art. 54. Die Gesellschaft unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31.

Soferne die Staatsverwaltung zur unmittelbaren Ausübung dieser Aufsicht einen landesfürstlichen Kommissär bestellt, so ist dieser berechtigt, Kenntnis von dem Gebahren der Gesellschaft zu nehmen, den Sitzungen der Direktion sowie des Verwaltungsrates und den Generalversammlungen der Aktionäre, von deren Abhaltung er rechtzeitig zu verständigen ist, beizuwohnen und gegen jene Beschlüsse Einspruch zu erheben, welche nach seiner Anschauung gegen die Statuten, Gesetze und allgemeinen Vorschriften verstoßen.

Im Falle eines solchen Einspruches bleibt die Ausführung des beanstandeten Beschlusses bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde in Schweben.

Für die mit der staatlichen Aufsicht verbundene Geschäftslast hat die Gesellschaft dem Staats-Aerar die von der Staats-Verwaltung bestimmte jährliche Pauschalsumme zu entrichten.

## VII. HAUPTSTÜCK.

### **Auflösung der Gesellschaft.**

Art. 55. Außer den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen, kann die Gesellschaft oder eine ihrer Abteilungen durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung der Gesellschaft muß beschlossen werden, wenn sich bei Abschluß einer Betriebsperiode herausstellen sollte, daß außer den Reserven die Gesellschaft den fünften Teil des Gesellschaftskapitales verloren hat. Der Auflösungsbeschluß hat die Wirkung, dass vom Tage des Beschlusses an keine neuen Versicherungen abgeschlossen werden dürfen.

Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses hat die Liquidation einzutreten. Die Generalversammlung beschließt die Modalitäten derselben und erwählt die Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben alle zur Abwicklung der Geschäfte erforderlichen Vollmachten und können die Rechte und Pflichten der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit oder zum Teile, innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften, auf andere übertragen.

Mit der Ernennung der Liquidatoren erlischt die Wirksamkeit der Direktion und des Verwaltungsrates. Die Funktionen der Generalversammlung bestehen weiter, und diese ist von den Liquidatoren einzuberufen.

VIII — 965/25 - 07.

Vorstehende zufolge Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 17. März 1910 in den Artikeln 10, 14, 37, 38, 41, 44, 51 und 52 abgeänderte Statuten der Aktiengesellschaft „k. k. priv. Assicurazioni Generali“ mit dem Sitze in Triest, werden über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1910, Zl. 17691, hiemit genehmigt.

Triest, am 11. Oktober 1910.

Der k. k. Statthalter:

(L. S.)

**Hohenlohe** m. p.









